Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/879

22.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/879 DER KOMMISSION

vom 21. März 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Corylus avellana* mit Ursprung im Vereinigten Königreich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ([2]) wurde auf Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.

(2) Nach einer vorläufigen Bewertung wurden 34 Gattungen und eine Art von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern vorläufig als Pflanzen mit hohem Risiko in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgenommen. Dazu gehört auch die Gattung *Corylus* L.

(3) Am 31. März 2023 stellte das Vereinigte Königreich ([3]) bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union der folgenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen: bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Corylus avellana* L. mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Corylus avellana* L. mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms sowie bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Corylus avellana* L. in Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 20 cm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich (im Folgenden „betreffende Pflanzen"). Dieser Antrag wurde durch das entsprechende technische Dossier unterstützt.

(4) Am 30. November 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde") ein wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung der mit den betreffenden Pflanzen verbundenen Risiken ([4]) an. Die Behörde ermittelte *Phytophthora ramorum* (Nicht-EU-Isolate) und *Thaumetopoea processionea* als für diese Pflanzen relevanten Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit betreffenden Pflanzen von diesen Schädlingen ein.

(5) *Phytophthora ramorum* (Nicht-EU-Isolate) und *Thaumetopoea processionea* sind in Anhang II bzw. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([5]) als Unionsquarantäneschädling bzw. Schutzgebiet-Quarantäneschädling gelistet.

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/2019-12-14.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2019/oj).

([3]) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Rechtsakts Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

([4]) EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2024. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Corylus avellana* plants from the UK. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8495.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

(6) Auf der Grundlage des Gutachtens der Behörde wird das Pflanzengesundheitsrisiko, das sich aus dem Einführen der betreffenden Pflanzen in das Gebiet der Union ergibt, als annehmbar angesehen.

(7) Neben den betreffenden Pflanzen sollten alle bis zu 15 Jahre alten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Corylus avellana* L. mit nackten Wurzeln mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm an der Basis des Stamms aufgenommen werden, obwohl das Vereinigte Königreich einen Antrag für nur bis zu sieben Jahre alte Pflanzen mit nackten Wurzeln gestellt hat. Der Grund dafür ist, dass diese Pflanzen aufgrund ihrer nackten Wurzeln ein geringeres Pflanzengesundheitsrisiko aufweisen als die 15 Jahre alten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in Kultursubstrat, die Gegenstand des genannten Antrags sowie des wissenschaftlichen Gutachtens der Behörde sind.

(8) Folglich sollten bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimme Pflanzen von *Corylus avellana* L. mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko gelten. Sie sollten daher aus der Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen werden.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In der zweiten Spalte „Bezeichnung“ der Tabelle zu Nummer 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird der Eintrag „*Corylus* L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten *Corylus avellana* L. oder *Corylus colurna* L. mit Ursprung in Serbien“ wie folgt geändert:

„*Corylus* L., außer

— zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten*Corylus avellana* L. oder *Corylus colurna* L. mit Ursprung in Serbien und

— bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Corylus avellana* L. mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.“